

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter der Gemeinde Riedering**

Aufgrund des Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Riedering folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Riedering vom 29.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

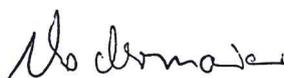
„ Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 17.895 € pro Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Riedering, den 12.11.2002

Gemeinde Riedering



Vodermaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzungsänderung wurde durch Veröffentlichung im OVB und Anschlag an allen Amtstafeln in der Zeit vom 29.11.2002 bis 27.12.2002 amtlich bekanntgemacht.

Riedering, den 02.01.2003
Gemeinde Riedering



Vodermaier
1. Bürgermeister